



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 11.05.2026

Kommunalwahl 2026 – Bußgelder, Anzeigen und ordnungsrechtliche Maßnahmen wegen Plakatierungsverstößen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 in Bayern

Im Zusammenhang mit Wahlkämpfen zur Kommunalwahl 2026 kam es bayernweit zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen kommunale Plakatierungsverordnungen, Sondernutzungssatzungen sowie sonstige wahlkampfbezogene Auflagen. Die jeweiligen Regelungen unterscheiden sich teilweise erheblich zwischen den Kommunen und Landkreisen.

Von öffentlichem Interesse ist insbesondere, in welchem Umfang Anzeigen, Bußgeldverfahren und sonstige Maßnahmen gegen Parteien und Wählervereinigungen geführt wurden, welche Einnahmen hierdurch erzielt wurden und ob sich regionale Unterschiede oder Ungleichbehandlungen zwischen politischen Akteuren erkennen lassen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

	Anzeigen wegen Plakatierungsverstößen nach Landkreisen und kreisfreien Städten	4
1.1	Wie viele Anzeigen oder Meldungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Plakatierungs-, Sondernutzungs- oder Wahlwerbевorschriften gingen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 bei Ordnungsämtern, Verwaltungsbehörden oder Polizeidienststellen in Bayern ein?	4
1.2	Wie verteilen sich diese Anzeigen bzw. Meldungen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?	4
1.3	Wie viele dieser Anzeigen bzw. Meldungen führten jeweils zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens?	4
	Aufschlüsselung nach Parteien und Wählervereinigungen	4
2.1	Gegen welche Parteien, Wählervereinigungen oder sonstigen politischen Vereinigungen richteten sich die jeweiligen Anzeigen bzw. Verfahren?	4
2.2	Wie viele Anzeigen bzw. Verfahren entfielen jeweils auf die einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen?	4
2.3	Wie verteilen sich diese Verfahren jeweils nach Partei bzw. Wählervereinigung und gleichzeitig nach Landkreis oder kreisfreier Stadt?	4

Bußgeldeinnahmen	5
3.1 Wie hoch waren die gesamten Bußgeldeinnahmen im Zusammenhang mit Plakatierungsverstößen zur Kommunalwahl 2026 in Bayern?	5
3.2 Wie hoch waren die jeweiligen Bußgeldeinnahmen nach Landkreisen und kreisfreien Städten?	5
3.3 Wie hoch waren die jeweiligen Bußgeldeinnahmen aufgeschlüsselt nach Partei bzw. Wählervereinigung?	5
Art der vorgeworfenen Verstöße	5
4.1 Welche Arten von Verstößen wurden im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 am häufigsten angezeigt?	5
4.2 Wie viele Verfahren betrafen Verstöße gegen kommunale Sonder-nutzungssatzungen bzw. örtliche Plakatierungsverordnungen?	5
4.3 Wie viele Verfahren betrafen Verstöße wegen nicht fristgerechter Ent-fernung von Wahlplakaten, unzulässiger Standorte, Größenüber-schreitungen oder sonstiger Verstöße?	6
Unterschiede kommunaler Vorschriften	6
5.1 Wie viele unterschiedliche kommunalen Regelungen oder Satzungen zur Wahlplakatierung bestanden zur Kommunalwahl 2026 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?	6
5.2 Welche Landkreise bzw. Kommunen verfügten über besonders re-striktive oder besonders umfangreiche Plakatierungsaufgaben?	6
5.3 In welchen Landkreisen bzw. Kommunen wurden Verstöße besonders häufig bzw. besonders selten festgestellt?	6
Beteiligung von Polizei und Ordnungsbehörden	6
6.1 Wie viele Verfahren wurden unmittelbar durch Ordnungsämter ein-geleitet?	6
6.2 Wie viele Verfahren wurden aufgrund polizeilicher Feststellungen oder Anzeigen eingeleitet?	6
6.3 Wie viele Verfahren wurden aufgrund von Bürgerbeschwerden oder Anzeigen Dritter eingeleitet?	7
Ausgang der Verfahren	7
7.1 Wie viele Verfahren wurden eingestellt?	7
7.2 Wie viele Verfahren endeten mit Verwarnungen, Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen?	7
7.3 Wie hoch war jeweils die durchschnittliche Bußgeldhöhe nach Partei bzw. Wählervereinigung?	7
Bewertung und Vergleichbarkeit	7

8.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine möglichst einheitliche Anwendung kommunaler Wahlplakatierungsregelungen sicherzustellen?	7
8.2	Sieht die Staatsregierung Hinweise auf regionale Unterschiede oder Ungleichbehandlungen bei der Verfolgung von Plakatierungsverstößen gegen bestimmte Parteien oder Wählervereinigungen?	8
8.3	Wie hoch war der behördliche Kosten- und Personalaufwand für die Erfassung, Prüfung, Bearbeitung und Ahndung von Plakatierungsverstößen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 (bitte auch auf das Verhältnis des Aufwands zu den hieraus erzielten Bußgeld- und Verwarnungsgeldeinnahmen eingehen)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 09.06.2026

Anzeigen wegen Plakatierungsverstößen nach Landkreisen und kreisfreien Städten

- 1.1 Wie viele Anzeigen oder Meldungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Plakatierungs-, Sondernutzungs- oder Wahlwerbevorschriften gingen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 bei Ordnungsämtern, Verwaltungsbehörden oder Polizeidienststellen in Bayern ein?**
- 1.2 Wie verteilen sich diese Anzeigen bzw. Meldungen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?**
- 1.3 Wie viele dieser Anzeigen bzw. Meldungen führten jeweils zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens?**

Aufschlüsselung nach Parteien und Wählervereinigungen

- 2.1 Gegen welche Parteien, Wählervereinigungen oder sonstigen politischen Vereinigungen richteten sich die jeweiligen Anzeigen bzw. Verfahren?**
- 2.2 Wie viele Anzeigen bzw. Verfahren entfielen jeweils auf die einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen?**
- 2.3 Wie verteilen sich diese Verfahren jeweils nach Partei bzw. Wählervereinigung und gleichzeitig nach Landkreis oder kreisfreier Stadt?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Wahlwerbung mit Plakaten sind neben den ggf. vorhandenen gemeindlichen Satzungen nach Art. 28 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) auch straßen(verkehrs)rechtliche Vorschriften zu beachten. Es wird insoweit auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (Az.: IC2-2116-1.0, AllMBI. S. 52, ber. S. 139) Bezug genommen.

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf der Grundlage des Art. 28 Abs. 1 LStVG erlassenen Verordnung verstößt. Die Umschreibung des bußgeldbewehrten Verhaltens obliegt dabei dem Ordnungsgeber.

Nach der bundeseinheitlich geltenden Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist in bestimmten Fällen Wahlwerbung verboten, soweit diese den Verkehr in unzulässiger Weise beeinträchtigt (§ 33 Abs. 1, 2 StVO) oder ein Verkehrshindernis im Sinne von § 32 Abs. 1 StVO darstellt. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Vorschriften verstößt (§ 49 Abs. 1 Nrn. 27, 28 StVO).

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen keine Informationen im Hinblick auf Anzeigen oder Meldungen von Verstößen gegen die genannten Vorschriften vor. Bei dem StMI selbst sind diesbezüglich keine Anzeigen eingegangen.

Für die Beantwortung der Fragen wäre eine Abfrage bei allen 2056 bayerischen Städten und Gemeinden, den 71 bayerischen Landratsämtern und den sieben bayerischen Bezirksregierungen sowie den zehn Präsidien der Bayerischen Landespolizei erforderlich, sodass eine Erhebung der Informationen innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Bußgeldeinnahmen

- 3.1 Wie hoch waren die gesamten Bußgeldeinnahmen im Zusammenhang mit Plakatierungsverstößen zur Kommunalwahl 2026 in Bayern?**
- 3.2 Wie hoch waren die jeweiligen Bußgeldeinnahmen nach Landkreisen und kreisfreien Städten?**
- 3.3 Wie hoch waren die jeweiligen Bußgeldeinnahmen aufgeschlüsselt nach Partei bzw. Wählervereinigung?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Art. 28 Abs. 2 LStVG selbst trifft keine Aussage über die Bemessung des Bußgeldes, sodass bei Verstößen gegen gemeindliche Satzungen nach Art. 28 Abs. 1 LStVG gemäß Art. 3 LStVG i. V. m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bei vorsätzlichem Handeln eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden kann, bei fahrlässigem Handeln bis zu 500 Euro. Für Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind grundsätzlich Regelsätze vorgesehen.

Zur Höhe der eingenommenen Bußgelder liegen dem StMI keine Informationen vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 verwiesen.

Art der vorgeworfenen Verstöße

- 4.1 Welche Arten von Verstößen wurden im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 am häufigsten angezeigt?**
- 4.2 Wie viele Verfahren betrafen Verstöße gegen kommunale Sondernutzungssatzungen bzw. örtliche Plakatierungsverordnungen?**

4.3 Wie viele Verfahren betrafen Verstöße wegen nicht fristgerechter Entfernung von Wahlplakaten, unzulässiger Standorte, Größenüberschreitungen oder sonstiger Verstöße?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen keine Informationen im Hinblick auf Anzeigen oder Meldungen von Verstößen gegen die genannten Vorschriften vor. Eine Abfrage unter entsprechender Differenzierung nach den verschiedenen Verstößen würde – wie bereits dargestellt – einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten.

Unterschiede kommunaler Vorschriften

5.1 Wie viele unterschiedliche kommunalen Regelungen oder Satzungen zur Wahlplakatierung bestanden zur Kommunalwahl 2026 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

5.2 Welche Landkreise bzw. Kommunen verfügten über besonders restriktive oder besonders umfangreiche Plakatierungsauflagen?

5.3 In welchen Landkreisen bzw. Kommunen wurden Verstöße besonders häufig bzw. besonders selten festgestellt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG obliegt es den Gemeinden, durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken. Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich auf die Gemeinden, die Landratsämter können keine entsprechende Verordnung erlassen.

Dem StMI liegen keine Informationen vor, wie viele unterschiedliche kommunale Regelungen oder Satzungen zur Wahlplakatierung bestehen. Für die Beantwortung der Fragen wäre eine Abfrage erforderlich, die – wie bereits dargestellt – einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Im Hinblick auf die Frage 5.3 wird ergänzend auf die vorangegangenen Antworten Bezug genommen.

Beteiligung von Polizei und Ordnungsbehörden

6.1 Wie viele Verfahren wurden unmittelbar durch Ordnungsämter eingeleitet?

6.2 Wie viele Verfahren wurden aufgrund polizeilicher Feststellungen oder Anzeigen eingeleitet?

6.3 Wie viele Verfahren wurden aufgrund von Bürgerbeschwerden oder Anzeigen Dritter eingeleitet?

Ausgang der Verfahren

7.1 Wie viele Verfahren wurden eingestellt?

7.2 Wie viele Verfahren endeten mit Verwarnungen, Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen?

7.3 Wie hoch war jeweils die durchschnittliche Bußgeldhöhe nach Partei bzw. Wählerversammlung?

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen weder Informationen darüber vor, durch wen die einzelnen Verfahren eingeleitet wurden, noch Informationen über den Verfahrensausgang. Für die Beantwortung der Fragen wäre eine Abfrage erforderlich, die – wie bereits dargestellt – einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde. Ergänzend wird auf die vorherigen Antworten Bezug genommen.

Bewertung und Vergleichbarkeit

8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine möglichst einheitliche Anwendung kommunaler Wahlplakatierungsregelungen sicherzustellen?

Die in Art. 28 Abs. 1 LStVG enthaltene Verordnungsermächtigung ermächtigt ausschließlich die Gemeinden zum Erlass sog. Plakatierungsverordnungen. Die Verordnungen werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst oder Kulturdenkmals erlassen. Durch Art. 28 LStVG soll also eine Einschränkung des Orts- und Landschaftsbildes insgesamt oder herausgehobener Einzeldenkmäler durch ein ungeordnetes, „wildes“ und daher störendes Plakatieren in der Öffentlichkeit verhindert werden. Ob die betreffenden Schutzgüter gefährdet sind, können die Gemeinden vor Ort am besten bewerten. Insgesamt scheint ein bayernweit einheitliches Vorgehen daher nicht zielführend und ist von der Staatsregierung nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus erlassen die Gemeinden die Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich. Diese können durch die Landratsämter und Regierungen im Wege der Aufsicht beraten werden. Die Aufsichtsbehörden haben im Bereich der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich nur eingeschränkte Befugnisse.

Soweit eine Verordnung öffentliche Anschläge mit politischen Inhalten betrifft, sind die Belange der politischen Parteien und kommunaler Wählerversammlungen im Interesse einer angemessenen Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozess besondere Beachtung zu schenken. Ergänzend wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (Az.: IC2-2116-1.0, AllMBL S. 52, ber. S. 139) Bezug genommen.

8.2 Sieht die Staatsregierung Hinweise auf regionale Unterschiede oder Ungleichbehandlungen bei der Verfolgung von Plakatierungsverstößen gegen bestimmte Parteien oder Wählervereinigungen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.3 verwiesen.

8.3 Wie hoch war der behördliche Kosten- und Personalaufwand für die Erfassung, Prüfung, Bearbeitung und Ahndung von Plakatierungsverstößen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 (bitte auch auf das Verhältnis des Aufwands zu den hieraus erzielten Bußgeld- und Verwarnungsgeldeinnahmen eingehen)?

Dem StMI liegen keine Informationen hinsichtlich der Kosten und des Personalaufwands vor.

Für die Beantwortung der Frage wäre eine Abfrage bei allen bayerischen Städten und Gemeinden sowie Polizeipräsidien und eine Auswertung der Rückmeldungen erforderlich. Dies würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten. Insoweit wird auf die vorherigen Antworten Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.